

rückgezogenheit durch ihre geduldig ertragenen großen Leiden und durch ihre glühenden Gebete viel mehr für das Heil der Kirche und der Seelen, für die Bekehrung der Sünder und zur Sühne für die Gott zugefügten Beleidigungen tun können, als wenn aus ihrem Fall eine große Sensation gemacht wird.

Vom Sinn der häufigen Andachtsbeicht

Von Karl Rahner S. J.

Wie kann die häufige Andachtsbeicht innerlich verständlich gemacht werden, das ist die Frage, mit der dieser Versuch sich beschäftigt.

Es handelt sich also hier nicht um den Beweis, daß es möglich ist, läßliche Sünden durch sakramentale Lossprechung zu tilgen, und zwar auch allein und unabhängig von der sakramentalen Tilgung schwerer Sünden. Diese Möglichkeit kann hier vorausgesetzt werden, andererseits ist durch diese bloße Möglichkeit der Beichte nur läßlicher Sünden noch nicht erklärt, warum die öftere, z. B. wöchentliche Andachtsbeicht sich innerlich sinnvoll und harmonisch in den Gesamtorganismus des geistlichen Lebens einfügt. Denn jede Lebensfunktion bedarf außer ihrer bloßen Möglichkeit noch der Eingliederung und Unterordnung in den Gesamt-sinn des ganzen Lebens. Und so ist mit der bloßen Möglichkeit der Beicht von nur läßlichen Sünden noch nicht ausgemacht, ob sich in den rechten, ausgeglichenen Aufbau der Betätigungen eines geistlichen Lebens eine häufige sakramentale Beicht läßlicher Sünden harmonisch einfügen läßt. Daß ein wahrhaft geistliches Leben nicht immer und unter allen Umständen eine solche Beichtgewohnheit als notwendig fordert, zeigt die Geschichte der Andachtsbeicht: sie war durch Jahrhunderte unbekannt. Daß diese Frage nicht ohne weiteres mit der Bejahung der Möglichkeit der Andachtsbeicht überhaupt beantwortet ist, wird sich noch deutlicher zeigen, wenn der eine oder andere Versuch einer solchen Begründung besprochen werden wird.

Eines soll jedoch noch gleich zu Anfang bemerkt werden: eine etwaige Schwierigkeit gegen die Berechtigung der häufigen Andachtsbeicht kommt keineswegs daher, daß ein geistliches Leben — wenigstens in einer gewissen Höhenentwicklung — die häufige Beschäftigung mit der eigenen Sünd-

haftigkeit ausschlosse. Im Gegenteil. Je echter und tiefer ein geistliches Leben ist, um so mehr und unmittelbarer wird es aus den letzten Grundtatsachen unseres Seins herauswachsen, um so ausschließlicher wird das religiöse Tun des Menschen um die wahrhaft entscheidenden Verhältnisse unseres Lebens kreisen. Und zu ihnen gehört ohne Zweifel doch die: daß wir Sünder sind, daß der Mensch gerade als Sünder durch Christus zur Erlösung vor das Angesicht des dreifaltigen Gottes gerufen ist. Wenn unser Leben Anbetung des dreifaltigen Gottes ist, dann ist es doch immer eben Anbetung des Gottes, der im Antlitz Christi, des für unsere Sünden Gekreuzigten aufgeleuchtet ist. Einen anderen Gott als den Gott dessen, der für die Sünden starb, kennt das Christentum nicht. Wenn unser geistliches Leben Wirken unseres Heils in Furcht und Zittern ist, dann können wir nie vergessen, daß wir nur in der Hoffnung gerettet sind, und uns immer noch der Kampf bleibt mit dem Fleisch, der Welt und dem Teufel. Wenn unser geistliches Leben Gottes Gnade und ihr Walten in uns ist, dann ist es immer Gnade, die den Kindern des Zornes geschenkt wurde ohne ihr Verdienst. Ist das Christenleben Freude im Heiligen Geist, so ist es die Freude des Erlösten, der um so besser die Barmherzigkeit des Herrn zu rühmen weiß, je brennender ihn das Wissen durchdringt von seiner Unwürdigkeit, die Gottes Erbarmen heimgesucht hat. Und darum geht das geistliche Leben nicht nur einmal durch Gezeiten hindurch, in denen der Ernst von Gottes Gerichten über die Sünden den Menschen durchdringt, sondern immer wieder aufs neue steigt es aus den dunklen Tiefen der eigenen Ohnmacht in das ewige Licht der barmherzigen Gnade und betet noch vor der Wandlung und der Communio „*ab aeterna damnatione nos eripi . . . iubeas*“, „*et a te numquam separari permittas*“. So ist es nicht die häufige Beschäftigung mit der eigenen Sündhaftigkeit, die die häufige Andachtsbeicht zur Frage werden läßt. Aber damit ist unsere Frage noch nicht beantwortet. Die Erkenntnis, ein Sünder zu sein, ist nicht abhängig von der sakramentalen Beicht. Ein Augustinus konnte sein Miserere auf dem Sterbebett beten, ohne zu beichten.

Man könnte sich nun überhaupt fragen, ob das Bemühen um den inneren Sinn der häufigen Andachtsbeicht erfolgreich sein kann, oder ob nicht vielmehr die häufige Andachtsbeicht als Fehlentwicklung des geistlichen Lebens abzulehnen sei. Da und dort wurde auch in den letzten Jahren diese Ansicht geäußert. Doch es muß an der Möglichkeit einer Rechtfertigung der häufigen Andachtsbeicht festgehalten werden, und zwar aus

Gründen, die davon unabhängig sind, ob ein bestimmter Versuch einer solchen Sinnerklärung als gelungen anerkannt werden kann oder nicht. Diese Gründe liegen in der Billigung und Förderung, die der Andachtsbeicht durch die Kirche zuteil werden. Diese Förderung durch die Kirche hat aber theologisch so großes Gewicht, daß die Andachtsbeicht unmöglich eine Fehlentwicklung in der Geschichte des geistlichen Lebens sein kann. Es genügt, hier auf die in den kirchlich gebilligten Regeln verankerte Praxis der Orden und religiösen Genossenschaften und auf die Vorschriften des Kirchenrechts hinzuweisen¹. Dazu kommt die ausdrückliche Verwerfung des 39. Satzes der Synode von Pistoja durch Pius VI., der die Mißbilligung der häufigen Andachtsbeicht durch diese Synode als verwegen, verderblich und der vom Tridentinum gebilligten Praxis frommer und heiliger Menschen zuwiderlaufend zurückwies. Eine so allgemeine, so lang bestehende, zur Pflicht gemachte Übung positiver Handlungen in der ganzen Kirche läßt sich unmöglich als aszetische Fehlentwicklung betrachten. Solche guten und nützlichen Entwicklungen des geistlichen Lebens in der Kirche werden nicht dadurch widerlegt, daß man — was niemand bestreitet — beweist, daß sie lange in der Kirche nicht vorhanden waren. Der Leib Christi muß wachsen, der Geist Gottes ist immer bei der Kirche und der Entwicklung ihrer Frömmigkeit, er war auch — gleich viel und gleich wenig — bei der Frömmigkeit, die man so gern aszetisch, nachtridentinisch oder sonst wie zu bezeichnen pflegt und die man so gerne verbessert unter Berufung auf bessere ältere Zeiten kirchlicher Frömmigkeit. Und der einzelne Gläubige findet den Geist Gottes immer am sichersten bei der Kirche seiner eigenen Zeit. So kann es keine Mißbildung des geistlichen Lebens sein, wenn der Christ, folgsam dem Geist seiner Kirche, in der häufigen Andachtsbeicht eine Betätigung sieht, die sich dem geistlichen Leben in seiner idealen Gesamtstruktur harmonisch einfügt.

Aber worauf unter den letzten Baugesetzen des geistlichen Lebens läßt sich die häufige Beicht als dessen normale Lebensäußerung zurückführen, das ist die Frage, die damit noch nicht gelöst ist. Es kann sich natürlich nicht um etwas handeln, das diese häufige Beicht schlechthin notwendig

¹ CIC c. 595 § 1. n. 3: wöchentliche Beicht für Ordensleute, c. 1367 n. 2: die gleiche Bestimmung für die Alumnen der bischöflichen Seminare; c. 125 n. 1: häufige Beicht Pflicht aller Kleriker; c. 931 betrachtet selbst bei gewöhnlichen Gläubigen die zweimalige Beicht im Monat nicht als etwas Außergewöhnliches.

machte. Denn als schlechthin notwendig zur Erhaltung oder Weiterentwicklung des geistlichen Lebens kann die Andachtsbeicht nicht erwiesen werden². Es genügt ein Grund, der die häufige Andachtsbeicht als besondere und eigentümliche Betätigung des geistlichen Lebens sinnvoll macht.

Die Apologie der häufigen Andachtsbeicht hat schon immer auf Eigentümlichkeiten dieser Beicht aufmerksam gemacht, von denen man vermuten könnte, daß sie zu dieser gesuchten Sinnggebung geeignet sein könnten. Es sind dies vor allem Seelenleitung, Sündenvergebung, Gnadenvermehrung. Diese Dinge sind nun tatsächlich mit der Andachtsbeicht gegeben. Aber es läßt sich doch daran zweifeln, ob damit die Andachtsbeicht als eigenständige Funktion im geistlichen Leben schon hinreichend erklärt ist.

Was zunächst die Seelenleitung angeht, so kann nicht geleugnet werden, daß mit einer guten Andachtsbeicht, namentlich bei Beobachtung der Winke, die die Aszese dafür gerade zur Förderung der Seelenleitung gibt (z. B. Angabe des Hauptfehlers, eines bestimmten Vorsatzes und seiner Ausführung), ein gutes Stück eindringlicher und der Einzelpersonlichkeit angepaßter Seelenführung verbunden sein kann. Und manchem mag vielleicht eine so geartete Seelenleitung, wie sie durch die Verschwiegenheit des Sakraments und durch die mit ihm verbundene Objektivität wie von selbst gegeben ist, die liebste sein. So braucht man es unter dieser Rücksicht gewiß nicht zu bedauern, daß Bußsakrament und Seelenleitung in der abendländischen Frömmigkeit sich nie so getrennt haben³, wie dies z. T. bei der alten griechischen Mönchsaszese der Fall war, wo die pneumatische Seelenführung und das sakramentale Bußinstitut wenig mit einander zu tun hatten. Durch die Verbindung beider wird der Seelenleitung immer eine sakramentale Weihe bleiben und die sakramentale Sündenvergebung vor Veräußerlichung bewahrt werden. Ja, die innere Sinnhaftigkeit der häufigen Andachtsbeicht einmal schon vorausgesetzt, steht nichts der Annahme im Wege, die Kirche suche die ihr bei bestimmten Klassen ihrer Kinder notwendige Gewissensleitung und Seelenführung

² Auch nicht in dem Sinn, in dem man da und dort versucht, die hl. Kommunion als „an sich notwendig“ zur Bewahrung des übernatürlichen Lebens zu erweisen.

³ Auch das Bemühen des neuen Kirchenrechtes, in nichtpriesterlichen religiösen Genossenschaften die Seelenleitung möglichst beim Beichtvater zu belassen, weist in die gleiche Richtung. Vgl. CIC c. 530, § 1/2.

neben anderem auch dadurch zu erreichen, daß sie ihnen die Andachtsbeicht vorschreibt. So können die Vorteile der Seelenführung wohl der äußere Grund sein für die Forderung der häufigen Andachtsbeicht, nicht aber sind diese damit schon ihre innere Begründung. Denn einmal wird eine genügende Gewissensführung ausschließlich in der Beicht in vielen Fällen sich doch nur schwer erreichen lassen, m. a. W., es wird eine Seelenführung und Beratung außerhalb des Sakraments notwendig oder nützlich sein. Dann aber ist nicht einzusehen, warum sie nicht überhaupt außerhalb der Beicht stattfindet. Wenn man die Andachtsbeicht zu einseitig von der Seelenleitung her sieht, ist immer die Gefahr einer Verkennung der Buße gerade in ihrem sakramentalen Charakter gegeben, die Gefahr einer Überschätzung des seelenärztlichen, psychologischen Nutzens, die Gefahr, daß aus dem priesterlichen Spender eines Sakraments zu sehr der feinfühligste Psycholog wird. Schließlich, und das ist entscheidend, der Nutzen oder die Notwendigkeit einer Gewissensberatung für das geistliche Leben begründet eben eine Seelenleitung als nützliche oder notwendige Funktion des geistlichen Lebens, nicht aber ein sakramentales Geschehen.

Was die Sündenvergebung als solche angeht⁴, so ist es folgender Grund, der es unzulässig sein läßt, einfach in ihr den sinngebenden Grund der häufigen Andachtsbeicht zu sehen: Die läßlichen Sünden des im Gnadenstand lebenden Menschen werden schon durch die unvollkommene Reue getilgt. So ist die Andachtsbeicht als solche immer und in jedem Fall die sakramentale Vergabung der durch die Reue schon vorher vergebenen läßlichen Sündenschuld, denn ohne jede Reue ist eine Vergabung auch im Sakrament unmöglich. Und da keine Pflicht solcher Beicht vorliegt, ist nicht recht einzusehen, wie sie begründet werden kann allein aus einer Wirkung, die immer und in jedem Fall schon ohne sie gegeben ist. Selbst wenn man mit einigen Theologen ohne recht einleuchtende Begründung⁵

⁴ D. h. wenn man davon absieht, daß die Sündenvergebung gerade sakramental geschieht, und zwar durch ein Sakrament, das als solches in erster und eigentlichster Sinnintention auf die Sündenvergebung zielt. Nimmt man hingegen diese Momente hinzu und fragt sich über die genaueren Eigentümlichkeiten einer Sündenvergebung gerade durch ein sie unmittelbar bezweckendes Sakrament, so führt diese Untersuchung in die Richtung, in der hier die Lösung auf unsere Frage gesucht wird.

⁵ Auch hier gilt: plus minus non mutat speciem. Jede wahre unvollkommene Reue bewirkt eine Loslösung des Menschen von jener sündhaften Anhänglichkeit, die ihren Ausdruck in der betr. läßlichen Sünde fand, die bereut wird; jede solche Reue ist

annehmen wollte, daß nur eine unvollkommene Reue intensiveren Grades oder eine solche aus höheren Motiven durch sich allein ohne Sakrament die läßlichen Sünden tilge, so ist damit für unsere Frage nicht viel gewonnen. Die häufige Andachtsbeicht setzt ja eifriges Streben nach Wachstum im geistlichen Leben und einen größeren Grad an Gottesliebe voraus, so daß es in diesem Fall nicht schwer sein wird, diese höhere unvollkommene Reue zu erwecken, falls nur überhaupt eine aufrichtige Abkehr von der läßlich sündhaften Neigung vorhanden ist. So kommt es auch unter Voraussetzung dieser Ansicht praktisch nie zu einer ersten Vergebung läßlicher Sünden, und unsere Frage bleibt so ungelöst. Weiterhin tilgt ja nicht nur die ausdrückliche Reue die läßliche Sünde, sondern schon jede übernatürliche Betätigung des Gerechtfertigten, soweit und insofern sie ihrem Wesen nach der betreffenden läßlichen Sünde entgegengesetzt ist und so eine Reue über diese Sünde einschlußweise enthält. Darum können ja auch die „täglichen“ Sünden durch viele Mittel getilgt werden (Trid. sess. XIV, cap. 5). Außerdem ist die heilige Eucharistie „das Gegenmittel, das uns von den täglichen Fehlern befreit“ (Trid. XIII, cap. 2). So scheint gerade der Empfang der hl. Eucharistie nach der Lehre der Kirche jene sakramentale Betätigung zu sein, die in unserem Leben der Gnade die Tilgung der läßlichen Sünden bewirkt⁶. So scheint, wenn man nur die Tilgung der läßlichen Sünden als solche betrachtet, diese Überwindung solcher das übernatürliche Leben der Liebe nur hemmender, nicht aufhebender Störungen eher Aufgabe der hl. Eucharistie, eines Sakramentes der Lebenden, des Sakramentes des sich erhaltenden und wachsenden Lebens der Gnade zu sein, als Aufgabe der Buße, die an sich in erster Linie ein Sakrament der Toten, das Sakrament der Neuerweckung des verlorenen Gnaden-

informiert durch die habituelle Liebe, die voraussetzungsgemäß in einem solchen Menschen lebt. Warum nicht jede solche Reue die läßlichen Sünden tilgen soll, ist nicht einzusehen.

⁶ Man wird das wohl sagen können, selbst wenn man nicht annimmt, daß die hl. Kommunion — Bußgesinnung vorausgesetzt — von sich unmittelbar und nicht bloß durch Anregung persönlicher sündentilgender Akte die läßlichen Sünden tilgt. Denn wenn das Tridentinum die Tilgung der läßlichen Sünden gerade als Wirkung der hl. Eucharistie erwähnt, so muß es sich doch wohl um eine Wirkung handeln, die ihr nicht bloß in der Weise zukommt, wie schließlich jedes Sakrament läßliche Sünden tilgt. Andererseits wird man daran festhalten müssen, daß die Tilgung läßlicher Sünden doch nicht die erste und eigentlichste Sinnintention der hl. Eucharistie ist.

lebens ist. Darum genügt die Tilgung der läßlichen Sünden als solche noch nicht, um die Andachtsbeicht als besondere Funktion im gesamten Gnadenleben verständlich zu machen.

Ähnliches gilt von der Vermehrung der Gnade⁷. Auch diese wichtige Aufgabe des geistlichen Lebens läßt sich auf mannigfaltige Weise erreichen, sakramental besonders durch die hl. Eucharistie; denn Befestigung, Mehrung und Vollendung des Gnadenlebens, Mehrung der habituellen und Erweckung der aktuellen Liebe ist ja die erste und eigenste Wirkung der hl. Eucharistie. Gewiß vermehrt jedes Sakrament, und so auch die Andachtsbeicht die Gnade. Aber gerade weil sie diese Wirkung mit anderen Betätigungen des geistlichen Lebens gemeinsam hat, genügt diese nicht, um der Andachtsbeicht eine eigentümliche, und so sie neben andern geistlichen Betätigungen rechtfertigende Stellung zuzuweisen.

Wenn so die bisher besprochenen Eigentümlichkeiten der Andachtsbeicht als zur Lösung der hier gestellten Frage nicht ausreichend erwiesen wurden, so ist damit natürlich keineswegs gesagt, daß diese Eigenschaften etwa nicht vorhanden wären, oder daß sie nicht als Zwecke und Beweggründe des Beichtenden selbst dienen könnten. Alle diese Wirkungen sind mit der Andachtsbeicht gegeben, sind bedeutsam und motivbildend, ja wohl objektiv bedeutsamer und für das Handeln entscheidender als jene Eigentümlichkeit, die wir nun als Spezifikum der Andachtsbeicht nachzuweisen suchen. Denn zwei verschiedene Betätigungen des Gnadenlebens können in der objektiv bedeutsamsten (generischen) Wirkung übereinkommen (so mag z. B. der eine Kranke durch die hl. Ölung, der andere durch die Absolution das Leben der Gnade zurückerhalten: zwei Sakramente mit einer gleichen Wirkung, der objektiv bedeutsamsten) und müssen sich doch in ihrer innern Sinnstruktur durch ein Spezifikum unterscheiden, um als zwei verschiedene Betätigungen verständlich gemacht werden zu können. In unserer Frage handelt es sich dabei letztlich nicht um das Spezifikum der Beichte an sich, sondern um die Eigentümlichkeit der häufigen Andachtsbeicht als besondere Funktion innerhalb der übrigen Betätigungen (nicht nur sakramentaler Art) des Gnadenlebens. Diese Eigentümlichkeit wird sich freilich notwendig aus der Natur der Beicht als sakramentaler und unmittelbar auf die Vergebung der Sün-

⁷ Sowohl was die heiligmachende Gnade, als was das Anrecht auf helfende Gnade angeht.

den gerichteter Akt der Sündentilgung ergeben müssen, denn dadurch gerade unterscheidet sich die Andachtsbeicht von jenen anderen Akten, von denen man vermuten könnte, sie wären eben so gut imstande wie die Andachtsbeicht, die Funktion der Sündentilgung im geistlichen Leben zu übernehmen. In dieser spezifischen Eigenart der Beicht gegenüber andern sündentilgenden Akten des geistlichen Menschen muß also der sinngebende Grund liegen, der die Andachtsbeicht und ihre häufige aszetische Benutzung rechtfertigt.

Worin liegt nun aber, genauer betrachtet, diese besondere Bedeutung des Sakramentes und der sakramentalen Buße?

Alle Sakramente setzen nun zwar im Erwachsenen ein subjektives, personales Eingehen auf die Gnade und Mitvollziehen voraus, und dieses persönliche Tun des Menschen stößt schon von sich, weil getragen von der Gnade, in die Bezirke Gottes vor, ist in sich schon göttliches Leben oder hat mindestens schon eine positive Hinordnung auf dieses übernatürliche Leben. Als solches übernatürliches Tun und Geschehen ist das Gnadenleben schon insofern in erster Linie Gottes freie, schöpferische Tat, sein Werk, Tat seiner Liebe, mehr als die unsere. Insofern ist schon jedes übernatürliche Werk einmalig, unableitbar, „historisch“, nicht nur Einzelfall einer eindeutigen Regel⁸. Aber in den Sakramenten verschärft sich dieser Charakter des Geschichtlichen noch.

Das übernatürliche Leben der erlösten Menschheit wird sichtbar in der geschichtlichen Einmaligkeit, im Hier und Jetzt der irdischen Kirche, wie es auch in der Offenbarung geschichtlich in die Menschheit eintrat. So erscheint das übernatürliche Leben, das an sich wenigstens ganz jenseits des Menschlich-Geschichtlichen zu liegen scheint, getragen vom Sichtbaren, Menschlichen, eingesenkt in irdische Stunde, abhängig von weltlichem Ding. Und dieses übernatürliche Leben konnte nicht anders kommen, oder wenigstens akzentuiert sich durch diese Erscheinungsweise nur sein eigenes Wesen⁹. Denn diese Übernatürlichkeit unseres Lebens aus Gott besagt, daß dieses Leben frei schöpferische, unableitbare Tat Gottes

⁸ Gnade kann man z. B. „verscherzen“, eine natürliche „Wahrheit“ nicht. Das übernatürliche Leben eines Menschen mit seinen Entscheidungen ist immer ein Dialog mit einem freien Gott, dessen Entschlüsse nicht in Rechnung und Lenkung des Menschen stehen. So ist das übernatürliche Leben des Menschen nicht erst Geschichte durch die Antwort des Menschen, sondern schon im Anruf Gottes.

⁹ Auch das Vaticanum leitet aus der Übernatürlichkeit der gnadenhaften Erhebung des

ist, daß dieses Leben nicht vom Menschen her errechnet werden, nicht als Erfüllung oder gar als Echo der bloß menschlichen Sehnsüchte gedeutet werden kann. Im Ruf zu solchem Leben heißt vielmehr Gott den Menschen ausziehen aus den irdischen Bezirken seines Seins, weist ihn über die Bahnen hinaus, die ihm sein eigenes Wesen vorgeschrieben. Solcher Ruf ist daher nie schon einfach mit dem Menschen gegeben und mit den Gesetzen, nach denen er angetreten, solcher Ruf ertönt also nicht einfach schon dadurch, daß ein Mensch ist, ist nicht einfach das ewige, alle verpflichtende, allen gleich einleuchtende Gesetz des Wahren und Guten, sondern ist Setzung, ist göttlich unbegreifliche „Willkür“, das ist Wahl seiner Freiheit. Wenn dem aber so ist, dann kann solche Offenbarung, wenn sie sich überhaupt begibt, nur kommen plötzlich hier oder dort, an diesem oder jenem Punkt der Geschichte, so daß es zum freien Gott der Übernatur nicht von jedem Punkt des Menschenwesens und seiner Geschichte — der des Einzelnen und der Menschheit — gleich weit ist. Denn Er ist ein Gott, der sich erbarmt, wo und wann Er will. So ist — um ein Beispiel zu nennen dieses Ärgernisses, daß das ewige Heil des Menschen abhängt von „zufälligen Geschichtswahrheiten“ — das Kreuz, das im Jahre 33 abendländischer Zeitrechnung auf dem Richtplatz zu Jerusalem stand, der Mittelpunkt der Weltgeschichte, und der Bischof von Rom in Italien das Haupt aller, die gerettet werden. Der bloße „Geist“ in Gegensatz zur Geschichte ist allgemein, ist immer gleich nah und gleich fern, ist jedem zugänglich, ist von jedem Punkt des geschichtlichen Daseins des Menschen gleich rasch zu erreichen, schwebt als Reich der Wahrheit und der Güte über der Geschichte, allem geschichtlich Einzelnen und Zufälligen von oben her Sinn und Wert verleihend. In der christlichen Offenbarung aber tritt, weil sie von Ungeschuldetem, Übernatürlichem ist, Gott und sein Heil selbst in die Geschichte ein, wird selbst geschichtlich, erfaßt nicht von oben, sondern aus der Zufälligkeit des geschichtlichen Hier und Jetzt heraus segnend und richtend den Menschen, so daß die letzte Entscheidung des Menschen sich nicht bezieht auf „Wahrheit“ oder „Güte“ im Reich des bloßen Geistes, sondern auf Jesus von Nazareth. In derselben Weise und aus demselben Grund, aus dem die Offenbarung geschichtlich gekommen ist, ist auch die erlöste Menschheit, das Reich Gottes,

Menschen die Notwendigkeit der Offenbarung ab (sess. III, cap. 2). Offenbarung aber ist als Sprechen Gottes notwendig ein geschichtliches Geschehen.

die Kirche, sichtbar und geschichtlich. Und wie die Kirche selbst sichtbar ist, so sind es auch ihre Lebensäußerungen, ihre lebendigen Kräfte, mit denen sie als Leib Christi die einzelnen Menschen von sich aus in Christi Kraft erfaßt, und immer tiefer in ihren Lebenskreis hineinzieht. Und wie in der Geschichtlichkeit der Offenbarung und der Kirche, so soll sich auch in der Geschichtlichkeit und Sichtbarkeit des sakramentalen Geschehens, in dem der übernatürliche Lebensstrom getragen ist von der vergänglichen Einmaligkeit des Wortes und der Gebärde, immer wieder offenbaren, daß die Gnade des neuen Lebens ungeschuldet und unverdient, freier Huld-erweis Gottes ist, von Gott ausgeht und nicht vom Menschen gewirkt wird, Übernatur und Gnade ist. Diese erste Eigenschaft unserer gnadenhaften Erhebung in den Lebenskreis Gottes kann nicht besser betont werden als dadurch, daß Gottes Gnade geschichtlich-sichtbar kommt, als dadurch, daß sie im Sakrament dem Menschen begegnet¹⁰.

Was so von den Sakramenten im allgemeinen gilt, das gilt auch vom Sakrament der Buße. Die Entscheidung eines anderen, der wirklichkeits-schaffende richterliche Spruch der Kirche in ihrem priesterlichen Vertreter ist es, in dem Gottes verzeihende Gnade zum Menschen kommt; nicht der gute, reuige Mensch wirkt die Sündenvergebung, sondern Gottes freie Barmherzigkeit. Obwohl das von jeder Sündenvergebung gilt, auch von der nur durch die subjektive, freilich von der Gnade erhobenen¹¹ Reue bewirkten, so offenbart sich das doch deutlicher in der Beicht, weil hier die Vergebung sichtbar, geschichtlich kommt, und zwar so, daß die Beicht Vergebung und Gnade wirkt, die verschieden und unabhängig ist von der durch die Reue verdienten. Dazu kommt, daß die Beicht aus ihrer innersten Sinngerichtetheit in erster Linie und unmittelbar auf diese Sündentilgung abzielt, und deshalb die Sakramentalität der Beicht in erster Linie die Ungeschuldetheit und Übernatürlichkeit gerade der Sündentilgung betont. Und insofern unterscheidet sie sich auch von den andern sakramentalen Handlungen, mit denen tatsächlich eine sündentilgende Wirkung verbunden ist, besonders von der hl. Eucharistie. Diese andern Sakramente

¹⁰ Nicht als ob nicht jede Gnade, auch die nichtsakramentale Gnade des *opus operantis* so Werk Gottes, Ausdruck seiner freien Güte wäre. Aber dies wird eben in der Sichtbarkeit des Sakraments, das aus sich die Gnade bewirkt, offener.

¹¹ In dieser Erhebung, zu der wir aus uns nichts Positives beitragen können und die doch ausschlaggebend ist, zeigt sich, daß auch das Vergebung wirkende Verdienst der Reue wieder Gottes Geschenk ist.

gehen in erster Absicht auf etwas anderes, sie sind nicht in erstem Sinn Buße, Sündentilgung¹². Und darum offenbaren sie auch nicht diesen Charakter übernatürlicher, freier Gottestat in der Sündenvergebung als solcher.

Da nun doch der Empfänger des Sakramentes auf die objektive Natur und Sinngerichtetheit des Sakramentes eingehen soll und auch eingeht¹³, so wird der Sinngehalt solch sakramentaler, und zwar unmittelbar bezweckter Sündentilgung sich auch im persönlichen Erleben und dadurch auch in der seelischen dauernden Haltung des Empfängers geltend machen. Jede Beicht ist in ihrer Hinwendung zum Geschichtlich-Sichtbaren ein Protest gegen allen versteckten Rationalismus einer humanitären Geistfrömmigkeit, ist ein Bekenntnis, daß Gottes Tat schließlich allein unsere Sünden tilgt, daß Er, der freie Gott der Gnade, sich schließlich nur finden läßt in seiner geschichtlichen Offenbarung, in seiner sichtbaren Kirche, seinen sichtbaren Sakramenten¹⁴. Und jede Beicht ist so ein Bekenntnis; daß der Mensch nur in dieser Weise letztlich einen gnädigen, verzeihenden und rechtfertigenden Gott findet. Daß solche Haltung für die Formung eines katholischen geistlichen Lebens von entscheidender Bedeutung ist, braucht nicht weiter erklärt zu werden. Daraus ergibt sich, daß für die Entfaltung eines solchen geistlichen Lebens die häufige sakramentale Beicht von großem Nutzen ist.

Daran schließen sich noch zwei weitere Tatsachen organisch an. Jede Reue, die mit Vertrauen gepaart ist, Verzeihung zu finden, ist doch auch je und je eine radikale, demütige Übergabe des sündigen Menschen an den Gott der unerforschlichen Gerichte, vor dessen erschütternder Heiligkeit und Gerechtigkeit der Mensch wegen seiner Schwäche und Unbereitetheit nie sicher ist, Gnade gefunden zu haben (vgl. Trid. VI, cap. 9; can.

¹² Da auch die subjektive Einstellung des Empfängers doch mehr oder weniger sich dieser Sinnstruktur des Sakramentes anpassen muß, so gilt das Gesagte auch für die ästhetische Erlebnisseite des Sakramentenempfangs.

¹³ Ein Mindestmaß solchen Eingehens ist in der zur Gültigkeit und Würdigkeit erfordernten Intention und Disposition des Empfängers eingeschlossen, ohne die selbst objektiv das Sakrament nicht zustande kommt.

¹⁴ Ohne irgend ein Bejahen eines solchen Elementes gibt es überhaupt keine Rechtfertigung. Denn auch wenn diese ohne Sakrament geschieht, so setzt sie doch immer den Glauben voraus. Dieser aber ist ein Umfassen einer eigentlichen Offenbarung (nicht einer natürlichen Gotteserkenntnis), also eines Wortes, in dem Gott den Menschen geschichtlich anredet. Und jede Gnade hat außerdem eine innere Teleologie auf die sichtbare Kirche hin.

13/14). „Ich richte nicht mich selbst. Ich bin mir zwar nichts bewußt, aber darum noch nicht gerechtfertigt. Der mich richtet, ist der Herr“ (1. Kor. 4, 3 f.). Aber auch diese Übergabe des Menschen an das Gericht des heiligen Gottes kommt am deutlichsten zum offenbarenden Ausdruck, wenn auch die Verzeihung Gottes, da sie eben verschieden ist von der Reue des Menschen, hörbar wird, und es sich so offenbart, daß mit der Reue nicht alles getan ist. Eine letzte Unsicherheit bleibt ja auch dann noch über diesem irdischen Gericht Gottes über den Menschen, so daß die Hoffnung auf Verzeihung immer noch mit der Furcht gepaart bleibt, die erst Liebe und Vertrauen zum Unendlichen und Unbegreiflichen ehrfürchtig und echt macht. Aber das irdische Gericht Gottes zeigt jedenfalls, daß zur Reue des Menschen noch Gottes Antwort kommen muß, damit Er das letzte Wort habe und der Mensch sich demütig seinem Gericht beuge.

Und weiter: Wir betrachteten schon die Sakramente als sichtbare Lebensäußerungen der sichtbaren Kirche, in die als dem geheimnisvollen Leib Christi der einzelne Gläubige eingegliedert ist. Bleibt nun auch der nur läßlich Sündigende in diesem Leib als lebendiges Glied, so ist doch auch jede läßliche Sünde in einem wahren Sinn „Fleck und Runzel“ der Braut Christi. Als Hemmnis der Gottesliebe hindert sie, daß die Liebe, die der Geist Gottes ausgießt, sich frei und strahlend in diesem Glied der Kirche entfaltet. „Leidet aber ein Glied, so leiden alle Glieder mit“ (1. Kor. 12, 26). So ist auch die läßliche Sünde eine geistige Schädigung, ein Unrecht gegen den ganzen Leib Christi. Dieser Leib aber ist sichtbar, ist eine geschichtliche Größe. Soll also das Unrecht ihr gegenüber wieder gut gemacht werden, so kann das nicht sinnvoller und eindrucksvoller geschehen, als wenn die Sünde vor dem Priester, dem Vertreter der Gemeinschaft der Christgläubigen, bekannt, durch ihn vergeben und durch Bußaufgabe gesühnt wird, wie um Ersatz zu leisten für den Schaden, den man dem Leibe Christi zugefügt hat. Insofern ist die Andachtsbeicht nicht nur eine fortgesetzte Übung der Gottesliebe, sondern auch eine einzigartige Form sakramentaler Nächstenliebe, ist sichtbare Hinwendung zum sichtbaren Leib Christi, der die Kirche ist¹⁵.

¹⁵ Es sei in diesem Zusammenhang wenigstens hingewiesen auf die Ansicht einiger Theologen (z. B. de la Taille), nach der „res et sacramentum“ der Buße gerade die „pax cum ecclesia“ ist. Wenn diese Ansicht haltbar ist, bedeutet sie eine eindrucksvolle Betonung des hier ausgeführten Gedankens, der jedoch von dieser Ansicht unabhängig ist.

Man sage nicht, diese Theorie sei zu kompliziert, um aszetisch bedeutungsvoll zu sein. Jeder, auch der einfache Gläubige, hat Verständnis dafür, daß es ein besonders heilsames Ding ist, wenn ihm die Versöhnungstat Gottes sichtbar und hörbar begegnet, wenn die sichtbare Tat der Erlösung am Kreuz sichtbar und greifbar hineinreicht bis in die Stunden seines eigenen Lebens und in den Alltag seiner Wochen, wenn das Wort des Erbarmens Christi: „Deine Sünden sind dir vergeben“ ewig Gegenwart bleibt nicht bloß in seiner transzendenten Bedeutung, sondern fast in seinem diesseitigen Schall. Denn wie dieses Jesuswort nicht etwa lehrhafte Feststellung eines von diesem Wort unabhängigen, ewig gültigen Sachverhaltes ist, sondern die Form, in der eben in dem Augenblick, da es ertönte, die freie Tat göttlicher Sündenvergebung sich zutrug, so „erklärt“ nicht etwa das Lossprechungswort des Priesters eine philosophische Wahrheit eines immer nachsichtigen Gottes, sondern wirkt diese gar nicht selbstverständliche Vergebung in dem Hier und Jetzt, in dem es gesprochen wird, so daß diese Verzeihung ewig davon abhängig bleibt, daß sie wirklich hier und jetzt im Wort des Priesters geschah. Der einfache Gläubige wird dafür nicht nur Verständnis haben wegen des eigentümlich Beruhigenden und Tröstenden so sakramental kommender Gnade, sondern auch (das erste ist ja nur Folge dieses) darum, weil er damit immer wieder eine Grundeigentümlichkeit des Christentums betätigt, die Geschichtlichkeit, in der Gott dem Menschen begegnen will. Wenn der schlichte Christ sich dessen weniger bewußt zu sein scheint, so kommt dies nur daher, daß er wie von selbst aus den letzten Grundgesetzen des Christentums lebt und es ihm kein „Ärgernis“ ist, daß Gott gerade vor zweitausend Jahren in Jerusalem für das Heil der Welt starb, oder daß Gott ihm am nächsten ist, wenn irgend ein Priester — der, ach, vielleicht eben noch wenig Psychologie und Verständnis für komplizierte Seelen gezeigt hat — sein *Ego te absolvo* spricht.

Ist so verständlich gemacht, daß die häufige sakramentale Beicht neben ihren objektiven und andern Wirkungen Einübung grundlegendster christlicher Haltung Gott gegenüber ist, und zwar dem vergebenden Gott gegenüber, so läßt sich natürlich aus ihrem Wesen eine mathematisch bestimmbare Häufigkeit *a priori* nicht ableiten. Solche genauere Bestimmung der Häufigkeit ist Sache der Erfahrung und positiver Festsetzung. Und es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß die tatsächliche Praxis der Kirche als allgemeine Norm das Richtige trifft. Im Einzelfall

ist überdies eine gewisse Großzügigkeit und Weite nur zu empfehlen, die solche allgemeine Regeln der Beichthäufigkeit den Einzelumständen und besonderen Bedürfnissen des Beichtenden anzupassen vermag. Denn es darf nie vergessen werden, daß es eine Verpflichtung göttlichen Rechtes zur Andachtsbeicht nicht gibt. Sicher gibt es auch eine Häufigkeit des Beichtens, die innerlich nicht mehr begründet werden kann. Hier gilt nicht einfach der Grundsatz: Je mehr, desto besser. Ein sakramentales Gericht Gottes über den Sünder kann seiner Natur nach nicht so häufig sein wie etwa die tägliche Nahrung der Seele.

Mit dieser Deutung der häufigen Andachtsbeicht ist noch nichts gesagt gegen Unterschiede in der Stellung, die diese Übung im geistlichen Leben des Einzelnen in verschiedener Weise haben kann, noch soll geleugnet werden, daß die Beicht verschieden durchformt und aufgefaßt werden kann, wie es der eine Geist Gottes die verschiedenen Schulen des geistlichen Lebens lehren mag.

Daß wir möglichst oft dem versöhnenden Gott begegnen in der Weise, in der der Gott der ungeschuldeten Gnade sich am deutlichsten offenbart, das ist der Sinn der häufigen Andachtsbeicht.